OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650782/10/MS

Datum:
Linz, 14. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Süß über die Beschwerde von Herrn G C, D, D, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding, vom 21. November 2016, GZ. 16/375096 und 16/268522, mit dem sowohl der Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung als auch der Antrag auf Ausdehnung der Lenkberechtigung abgewiesen wurde,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. November 2016, GZ: 16/375096 und 16/268522, wurde in Spruchabschnitt I der Antrag von Herrn G C (im Folgenden: Beschwerdeführer) vom 19.10.2016 zu Antragsnummer 16/375096 auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B mangels Verkehrszuverlässigkeit abgewiesen und in Spruchabschnitt II der Antrag des Beschwerdeführers vom 22.7.2016 zu Antragsnummer 16/268522 auf Ausdehnung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 und A mangels Verkehrszuverlässigkeit abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„Zur Rechtslage:
Nach § 3 Abs. 1 Zif. 2 FSG 1997 darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (im Sinne § 7 FSG 1997).
Nach § 7 Abs. 1 FSG 1997 gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Nach § 7 Abs. 3 Zif. 6 lit b FSG 1997 hat als bestimmte Tatsache im Sinne Abs. 1 zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse lenkt.

Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:
Laut Anzeigen der Städtischen Sicherheitswache Schärding vom 20.10.2016 haben Sie
- am 11.10.2016 zwischen 10:00 und 12:00 Uhr im Stadtgebiet Schärding in der Ludwig-Pfliegl-Gasse vor dem Lokal ‚Wirtshaus zur B‘,
- am 12.10.2016 um 09:55 Uhr im Stadtgebiet Schärding in der Ludwig-Pfliegl-Gasse vor dem Lokal ‚Wirtshaus zur B‘ und
- am 13.10.2016 um 16:42 Uhr im Stadtgebiet Schärding in der Ludwig-Pfliegl-Gasse vor dem Lokal ‚Wirtshaus zur B‘
jeweils den PKW mit dem tschechischen Kennzeichen x gelenkt.

Weiters ist der Behörde ein Vorfall in Tschechien bekannt, wonach Sie am 21.09.2016 gegen 23:00 Uhr in Ceske Budejovice auf der ul. L. B. Scheidera bis auf Höhe Haus Nr. x den PKW mit dem tschechischen Kennzeichen x gelenkt haben und von der tschechischen Polizei kontrolliert wurden. Aufgrund von Symptomen wurde bei Ihnen ein Drogenschnelltest durchgeführt, welcher positiv auf diverse Substanzen verlaufen ist Um 23:20 Uhr wurde Ihnen deshalb im Krankenhaus Ceske Budejovice von einem Arzt eine Blut- und Urinprobe abgenommen. Das Untersuchungsergebnis ist der Behörde bis dato nicht bekannt.

Am 19.10.2016 stellten Sie zu Nr. 16/375096 bei der Behörde einen Antrag auf Wiedererteilung Ihrer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.
Bereits davor stellten Sie am 22.07.2016 zu Nr. 16/268522 über die Fahrschule H M einen Antrag auf Ausdehnung Ihrer Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 und A. Über die Anträge wurde noch nicht abschließend entschieden und sind Sie somit derzeit jedenfalls nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten und gültigen Lenkberechtigung.

Das wiederholte Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse gilt - wie unter Rechtslage zitiert - jedenfalls gemäß § 7 Abs. 3 Zif. 6 lit. b FSG 1997 als bestimmte Tatsache, welche Ihre Verkehrszuverlässigkeit ausschließt. Gemäß § 3 Abs. 1 Zif. 2 FSG 1997 darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind. Auf diesen Umstand wurden Sie mit Schreiben vom 28.10.2016 hingewiesen und Ihnen angekündigt, dass Ihnen Ihr Wiedererteilungs- bzw. Ausdehnungsantrag wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit abgewiesen werden wird. Dazu wurde Ihnen die Möglichkeit einer Äußerung innerhalb 2-wöchiger Frist (Parteiengehör) eingeräumt. Dieses Schreiben wurde Ihnen nachweislich am 02.11.2016 durch Hinterlegung zugestellt. Eine fristgerechte Äußerung wurde dazu nicht bekannt.
Würdigung:
Die Behörde nimmt nochmals Bezug auf die gelegten Anzeigen der Städtischen Sicherheitswache Schärding. Diese sind schlüssig und nachvollziehbar und sind keine Umstände bekannt geworden, welche die darin enthaltenen Angaben in Frage stellen würden. Derartiges wurde auch von ihnen im Verfahren nicht vorgebracht.
Die Anzeigen können daher dem Verfahren bedenkenlos zugrunde gelegt werden und ergibt sich daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt, wie oben festgestellt.

Entscheidungsgründe:
Unter Hinweis auf die genannten führerscheinrechtlichen Bestimmungen des FSG 1997 waren Ihnen daher die gestellten Anträge - wie im Spruch angeführt - mangels Verkehrszuverlässigkeit spruchgemäß abzuweisen.

Ein neuerlicher Antrag auf Wiedererteilung bzw. Ausdehnung der Lenkberechtigung macht erst nach Ablauf einer Dauer von 6 Monaten Sinn, sind Sie doch für diese Zeit jedenfalls als verkehrsunzuverlässig anzusehen - sofern keine weiteren Vorfälle, die Ihre Verkehrszuverlässigkeit ausschließen, bekannt werden bzw. sich erhärten (Vorfall in Tschechien).“

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 22. November 2016 zu eigenen Handen zugestellt worden ist, hat dieser mit E-Mail-Eingabe vom 20. Dezember 2016 rechtzeitig eine als Einspruch bezeichnete Beschwerde erhoben und diese wie folgt begründet:
„Ich habe leider die Verlängerung übersehen, da ich durch meinen Musikverein oft woanders geschlafen habe und dieses Schreiben zu spät gesehen habe.
Ich habe aber alle Auflagen für den Führerschein erfüllt, diese waren Harnkontrollen (alle negativ) und ein Gutachten vom Amtsarzt.

Auch bin ich nicht schwarz gefahren, weil ich kein Auto habe und auch mit keinem anderen Fahrzeug. Auch das Fahrzeug (x) ist seit 2. September nicht mehr in Österreich bzw. nicht mehr im Besitz von Frau B. Daher besteht wohl eine Verwechslung.
Ich sehe daher keinen Grund für eine Abweisung."

Mit Schreiben vom 27. Dezember 2016 hat die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.
Das Landesverwaltungsgericht geht dabei von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 20. Oktober 2016 wurde über den Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung gemäß §§ 37 Abs. 1 iVm 37 Abs. 1 Ziffer 1 iVm 1 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe von 363,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) verhängt, da dieser das Fahrzeug (PKW) mit dem Kennzeichen x (CZ) auf einer Strafe mit öffentlichem Verkehr im Stadtgebiet Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse – Denisgasse vor Lokal „B" am 13. Oktober 2016, um 16.42 Uhr gelenkt hat, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war.

Mit weiterer Strafverfügung der belangten Behörde vom 24. Oktober 2016 wurde über den Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 37 Abs. 1 iVm 37 Abs. 1 Ziffer 1 iVm 1 Abs. 3 FSG jeweils eine Geldstrafe von 363,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) verhängt, da dieser das Fahrzeug (PKW) mit dem Kennzeichen x (CZ) auf einer Strafe mit öffentlichem Verkehr im Stadtgebiet Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse – Denisgasse vor Lokal „B" 1. am 12. Oktober 2016, um 9.55 Uhr und 2. Am 11. Oktober 2016, zwischen 10.00 und 12.00 Uhr gelenkt hat, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war.

Beide Strafverfügungen sind in Rechtskraft erwachsen.

Der Beschwerdeführer war im Besitz einer bis 10. September 2016 befristeten Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.

Am 22. Juli 2016 beantragte der Beschwerdeführer die Ausdehnung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 und am 19. Oktober 2016 beantragte der Beschwerdeführer die Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B nach Fristablauf.

Am 11. und 12. Oktober sowie am 14. Oktober 2016 lenkte der Beschwerdeführer ein Fahrzeug (PKW) mit dem Kennzeichen x, jeweils in Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse – Denisgasse vor Lokal „B“.

Am 21. Oktober 2016 zeigte der Beschwerdeführer den Verlust des Führerscheins bei der belangten Behörde an.

Mit Schreiben des Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Gruppe Straßenverkehr und Kraftfahrwesen vom 17. Oktober 2016, eingelangt bei der belangten Behörde am 25. Oktober 2016 wurde diese davon informiert, dass der Führerschein des Beschwerdeführers am 21. September 2016 von tschechischen Behörden eingezogen worden war (positives Testergebnis eines Tests auf Rauschmittel und psychotroper Stoffe).

Im Zusammenhang mit der Lenkberechtigung ergibt sich Folgendes:
Im Jahr 2008 wurde zweimal eine Nachschulung angeordnet (14. Juli 2008 – Fahrgeschwindigkeit 80 km/h Beschränkung und 23. Juli 2008 Vorrangzeichen Halt mit Vorrangverletzung). Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. Juli 2010 wurde die Probezeit verlängert. Dem Beschwerdeführer wurde von 12. Oktober 2012 bis 12. Jänner 2013 die Lenkberechtigung wegen der Begehung von Gerichtsdelikten entzogen.
Daneben trat der Beschwerdeführer in den Jahren 2002 bis 2012 verwaltungsstrafrechtlich immer wieder in Erscheinung.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich, was das Lenken eines Fahrzeuges ohne Lenkberechtigung betrifft, aus den im vorgelegten Akt einliegenden Strafverfügungen. Die Tatsache der Verlustmeldung aus dem im Verfahrensakt einliegenden Ausdruck der Verlustmeldung mit der Bezeichnung „Verlust/Diebstahl-DEX“. Die Einziehung der Lenkberechtigung in Tschechien sowie die Mitteilung an die belangte Behörde durch das im Verfahrensakt einliegende Schreiben des BMVIT samt dessen Beilagen. Die Rechtskraft der Strafverfügungen sowie die verwaltungsstrafrechtliche Vorgeschichte ergeben sich aus dem im Akte einliegenden Verwaltungsvorstrafenregister bzw. der Aktenevidenz. Die abgelaufene Befristung sowie die Vorschreibung der Nachschulungen, die Verlängerung der Probezeit und der Entzug der Lenkberechtigung ergeben sich aus dem im Akt einliegenden Ausdruck des Führerscheinregisters.

III. Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Ziffer 6 lit. b FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand, ein Kraftfahrzeug wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse lenkt.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Mit dem bekämpften Bescheid wurden die Anträge des Beschwerdeführers einerseits auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung und andererseits auf Ausdehnung der Lenkberechtigung mit der Begründung der Beschwerdeführer sei nicht verkehrszuverlässig, da er mehrfach ein Kraftfahrzeug ohne entsprechende Lenkberechtigung gelenkt habe, abgewiesen.

Voraussetzung für die Erteilung (Wiedererteilung) einer Lenkberechtigung ist u.a. die Verkehrszuverlässigkeit des Antragstellers. Diese ist dann nicht gegeben, wenn eine Person eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs. 3 FSG verwirklicht hat und aufgrund der Wertung nach den Kriterien des Abs. 4 dieser Bestimmung anzunehmen ist, dass diese Person wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit gefährdet oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sich sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

§ 7 Abs. 3 FSG gibt eine demonstrative Übersicht über jene Delikte, die gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 als „die Verkehrssicherheit gefährdend“ betrachtet werden müssen.

Die Verkehrszuverlässigkeit einer Person stellt eine Charaktereigenschaft dar. Die Frage, ob die Verkehrszuverlässigkeit gegeben ist oder nicht, ist im Weg der Lösung einer Rechtsfrage ohne Heranziehung eines Sachverständigengutachtens zu beurteilen (VwGH 18.11.1997, 97/11/0309; 11.7.2000, 2000/11/0011, 24.9.2003, 2003/11/0172).

Nach vorliegender Aktenlage wurde der Beschwerdeführer mit zwei Strafverfügungen wegen des dreimaligen Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne entsprechende Lenkberechtigung bestraft. Diese Strafverfügungen sind in Rechtskraft erwachsen und ist aufgrund der Bindung des erkennenden Gerichts an rechtskräftige Strafverfügungen (VwGH 21.2.1990, 90/03/0013; 18.12.1997; 96/11/00389) davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer damit bestimmte Tatsachen im Sinn des § 7 Abs. 3 Ziffer 3 lit. 6 b FSG gesetzt hat.

Bei der Wertung dieser bestimmten Tatsachen ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer an drei aufeinanderfolgenden Tagen ein Kraftfahrzeug ohne entsprechende Lenkberechtigung gelenkt hat, da diese am 21. September 2016 von tschechischen Behörden eingezogen worden war.
Unter dem Wertungskriterium der Verwerflichkeit ist ins Treffen zu führen, dass das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne im Besitz einer entsprechenden Lenkberechtigung zu sein als rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr und Gefährdung der Verkehrssicherheit anzusehen ist.
Weites kann aus dem dreimaligen Lenken eines Fahrzeuges ohne Lenkberechtigung darauf geschlossen werden, dass für den Beschwerdeführer die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen zumindest im Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen nicht von essentieller Bedeutung ist. Dies hat sich im Übrigen auch schon in der Vergangenheit gezeigt, wo Nachschulungen angeordnet wurden, die Probezeit verlängert wurde, ein Entzug der Lenkberechtigung aufgrund von Gerichtsdelikten erfolgte und der Beschwerdeführer im Bewusstsein, dass seine Lenkberechtigung von tschechischen Behörden eingezogen wurde bei der belangten Behörde eine Verlustmeldung bezüglich seiner Lenkberechtigung abgegeben hat, was auf den Charakter des Beschwerdeführers, sich immer wieder über gesetzliche Bestimmungen hinwegzusetzen, schließen lässt. Daraus ergibt sich eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers, da es für die Teilnahme am Straßenverkehr aus Gründen der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer unerlässlich ist, dass sich Lenker von (Kraft)fahrzeugen entsprechend der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen verhalten.

Seit der Verwirklichung der bestimmten Tatsache ist im Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde, die beiden ggst. Anträge mangels Verkehrszuverlässigkeit abzuweisen, etwa ein Monat vergangen. Dieser Zeitraum ist unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des Beschwerdeführers keinesfalls als ausreichend anzusehen, als dass diese verstrichene Zeit und das Wohlverhalten des Beschwerdeführers ausreichen würden, seine Verkehrszuverlässigkeit wieder herzustellen.
Im Zeitpunkt des erkennenden Gerichts sind seit Verwirklichung der bestimmten Tatsache Ende Oktober 2016 knapp vier Monate vergangen, in denen der Beschwerdeführer in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht nicht mehr in Erscheinung getreten ist, sich also wohl verhalten hat.
Unter Berücksichtigung der mehrfachen Verwirklichung des Verwaltungsstraftatbestandes des Lenkens ohne entsprechende Lenkberechtigung innerhalb kürzester Zeit, an drei aufeinanderfolgenden Tagen, im Wissen, dass die Lenkberechtigung schon vor etwa 3 Wochen eingezogen worden war und der oben beschriebenen Vorgeschichte, ist davon auszugehen, dass auch ein Wohlverhalten von knapp vier Monaten nicht ausreicht, dass der Beschwerdeführer seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt hat.

V. Da somit die Voraussetzungen weder für die Wiedererteilung der Lenkberechtigung noch für die Ausdehnung der Lenkberechtigung vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Süß